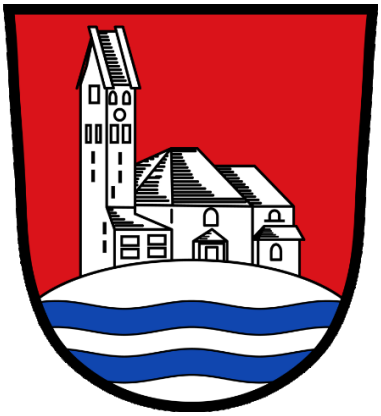

AMTSBLATT

der Gemeinde Bergkirchen

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Bergkirchen
Erscheint nach Bedarf – zu beziehen über www.bergkirchen.de/amtsblatt

1. Jahrgang	Nr. 3	Datum: 27. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung über die Änderung der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung

Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührentatbestand
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
§ 5 Gebührenmaßstab
§ 6 Gebührensatz
§ 7 Tagesverpflegung
§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
§ 9 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergkirchen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 15.10.2026

Aufgrund von § 90 Abs. 3 SGB VIII und Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen. folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Bergkirchen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Kindertageseinrichtungen sind gem. Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG):

a. Kinderkrippen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG),

b. Kindergärten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bay KiBiG)

c. Kinderhorte (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG)

d. Einrichtungen in einem Kinderhaus (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG)

(3) Die Gebühren werden im Bildungs- und Betreuungsvertrag festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Gebührenpflicht. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Gebührenpflicht für den angefangenen Monat entstanden und diese Gebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde Bergkirchen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung oder Ratenzahlung ist nicht möglich.

(4) Die Gebühren werden in der Regel für 12 Monate erhoben, was dem Betreuungsjahr September bis August des Folgejahres entspricht.

(5) Anfallende Rücklastschriftgebühren werden bei einer Rückbuchung dem Abgabenpflichtigen weiterberechnet.

(6) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeit ergibt sich aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Änderungen der Buchungszeiten können in Ausnahmefällen beantragt werden. Der Antrag auf Änderung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Bei einer Änderung der Buchungszeit wird die Elternbeitragsvereinbarung entsprechend angepasst.

(4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, für den ganzen Monat Abgaben für die nächsthöhere Buchungszeitkategorie zu berechnen. Als erheblich gilt es, wenn an mindestens 10 Tagen in einem Monat die Buchungszeit um eine Stunde überschritten wurde.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6
Gebührensatz

Die Gebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

für den **Krippenbereich** in allen Einrichtungen	
für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	341,00 Euro
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	366,00 Euro
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	392,00 Euro
für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	416,00 Euro
für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	439,00 Euro
für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	462,00 Euro
für den **Kindergartenbereich** in allen Einrichtungen	
für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	94,00 Euro
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	111,00 Euro
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	127,00 Euro
für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	143,00 Euro
für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	159,00 Euro
für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	174,00 Euro
für Hortkinder	
für eine Buchungszeit von bis zu drei Stunden	152,00 Euro
für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	161,00 Euro
für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	172,00 Euro
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	180,00 Euro
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	190,00 Euro

§ 7
Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit die Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Das Verpflegungsgeld ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zusätzlich zur monatlichen Gebühr von dem Gebührenschuldner (§ 2) zu entrichten.

(2) Das Verpflegungsgeld ist pauschal für jeden Monat zu entrichten. Es wird mit der Abgabe nach § 6 dieser Satzung fällig. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen:

Kinderkrippe	
für 5 Tage pro Woche	84,00 Euro
Kindergarten	
2 × Essen pro Woche	49,00 Euro
3 × Essen pro Woche	65,00 Euro
4 × Essen pro Woche	79,00 Euro
5 × Essen pro Woche	91,00 Euro
Hort	
4 x Essen pro Woche	85,00 Euro
5 x Essen pro Woche	95,00 Euro

(3) Für Kinder im Kinderhort und in der Kinderkrippe ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. In begründeten Ausnahmen (insbesondere mit entsprechendem ärztlichem Attest) kann von der Teilnahme am Mittagessen und damit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes befreit werden, wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Kindertageseinrichtung einzureichen. Die Entscheidung über die Befreiung kann widerruflich, befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Im Fall einer Befreiung haben die Personensorgeberechtigten selbst für die entsprechende Verpflegung ihres Kindes Sorge zu tragen.

(4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. in Zusammenhang mit einer Buchungsänderung zu buchen.

(5) Die Verpflegungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten. Eine Abmeldung vom Essen ist nur für ganze Monate zum 15. des Vormonats möglich. Eine Rückerstattung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

§ 8
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Abgaben den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Abgabe nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

(5) Besuchen mindestens drei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder die Mittagsbetreuung in der Gemeinde, so kann **auf Antrag** für das jüngste Kind, das eine Gemeindeeinrichtung besucht, auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden. Die Verpflegungsgebühr bleibt von dieser Regelung unberücksichtigt. Der Antrag ist zu Beginn des Betreuungsjahres bei der Gemeinde einzureichen, eine rückwirkende

Gewährung ist nicht möglich.

(6) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann **auf Antrag** gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Abgabe unbillig wäre. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2027. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für Kindertagesstätten vom 29.11.2023 zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2025 außer Kraft.

Gemeinde Bergkirchen, 15.10.2026

Dagmar Wagner,

Erste Bürgermeisterin

****

Gemeinde Bergkirchen
Dagmar Wagner
Erste Bürgermeisterin

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Gemeinde Bergkirchen erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite der Gemeinde Bergkirchen unter www.bergkirchen.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite der Gemeinde Bergkirchen ist für jedermann kostenfrei verfügbar.